

Berichte

INSTITUT DE DROIT INTERNATIONAL

77. Session in Tallinn
23.–30. August 2015

– Staatensukzession, Schiffswracks und internationale Zuständigkeit –

1. In der Zeit vom 23. bis 30. August 2015 fand in Tallinn, der Hauptstadt Estlands, die 77. Session des *Institut de droit international* statt. Wer das kleine Land im Norden Europas bereist, wird an vielen Stellen Zeugnisse einer Jahrhunderte währenden Fremdherrschaft entdecken. Überall zeigen sich die Spuren einer zunächst deutsch-baltischen, später zaristisch-russischen, zwischenzeitlich auch dänischen und schwedischen sowie schließlich sowjetischen Dominanz. Nur zwei kurze Perioden der Geschichte – die Zwischenkriegszeit und die Gegenwart nach dem Ende der Sowjetunion im Jahre 1991 – haben einen unabhängigen estnischen Staat gesehen. Die spezifisch estnische Kultur konnte sich unter diesen Bedingungen nur langsam entfalten; manches präsentiert sich als Amalgam ausländischer Wirkkräfte. Auch in der Gegenwart wird die Unabhängigkeit des estnischen Staates, wie in den Ansprachen seiner Vertreter verschiedentlich angedeutet wurde, immer noch oder doch schon wieder als labil empfunden. Um so größer sind die Erwartungen an die Rolle des internationalen Rechts als Garant der kulturellen und staatlichen Eigenständigkeit.

2. Tagungsort war die Universität Tallinn, der Präses ihrer juristischen Fakultät *Rein Müllerson*, Professor des Völkerrechts am Londoner King's College und nunmehr auch Präsident des *Institut*, war Gastgeber. Doch zahlreiche staatliche und private Instanzen unterstützten die Einladung an die älteste weltumspannende Institution des Rechts. Bemerkenswert dabei ist, dass dazu auch zwei andere Universitäten gehörten – die Technische Universität Tallinn und die älteste Hochschule des Landes, die Universität Tartu (Dorpat). Alles in allem ergab sich daraus und aus Abendeinladungen von Justizkanzlei und Außenministerium für die Teilnehmer der Session der Eindruck, dass ein ganzes Land seine Gastfreundschaft darbieten wollte. Über hundert Mitglieder des *Institut* sind dieser freundlichen Einladung gefolgt.

3. Für das *Institut* bedeutet die Session von Tallinn eine Zäsur. Mit dieser Session endete nach zwölf Jahren die Amtszeit des belgischen Generalsekretärs *Joe Verhoeven*, dessen Œuvre sowohl das Völkerrecht wie auch das Internationale Privatrecht abdeckte; zu seinem Nachfolger wurde der Argentinier *Marcelo Kohen* gewählt, Völkerrechtsprofessor am Genfer *Institut des Hautes Études Internationales et du Développement*. Ein Neubeginn scheint insofern bevorzuzustehen, als der neue Generalsekretär eine Reihe von Eigenheiten des *Institut* und seiner Verfahren, die auf das 19. Jahrhundert zurückgehen, zur Diskussion gestellt hat und neue Wege einzuschlagen gedenkt. Da er dem Internationalen Privatrecht eher fernsteht, wird es darauf ankommen, dass andere Mitglieder des Vorstands die Eigenheiten dieser Disziplin zum Tragen bringen.

4. Die Arbeit des *Institut* findet vor allem in Kommissionen statt, die jeweils spezifischen völkerrechtlichen und kollisionsrechtlichen Themen gewidmet sind. Die Kommissionen beraten über Entwürfe eines Berichterstatters; schließlich wird das Ergebnis der Kommissionsarbeit im Plenum diskutiert. Die Themen werden auf Vorschlag einer *Commission des travaux* vom Vorstand festgelegt. Gegenwärtig bestehen 16 Kommissionen, von denen drei dem Internationalen Privatrecht und elf dem Völkerrecht zugeordnet werden können; die Arbeit zweier weiterer Kommissionen betrifft beide Rechtsgebiete. In Tallinn haben drei Kommissionen ihre Arbeiten mit Verabschiedung einer Resolution durch das Plenum beendet, siehe unten. Eine weitere Kommission, deren Gegenstand das Recht humanitärer Interventionen war, hat ihre Arbeiten abgeschlossen, ohne ein Ergebnis zu erzielen; die Positionen innerhalb des *Institut* waren zu konträr, als dass eine Resolution Aussicht auf Annahme durch das Plenum gehabt hätte.

5. Zwei der Resolutionen von Tallinn¹ betreffen völkerrechtliche Fragen und ergänzen gleichsam den Bestand verbindlicher völkerrechtlicher Regelungen auf dem Wege der Kodifikation. Zum einen geht es dabei um eine Entschließung über *State Succession in Matters of State Responsibility* (Berichterstatter: *Marcelo Kohen*). Während die Staatennachfolge in vertragliche Bindungen durch eine Wiener Konvention von 1978 verbindlich geregelt ist,² fehlt es bisher an Rechtsgrundsätzen, die in Bezug auf Haftungsbeziehungen regeln, welcher Staat im Falle einer Staatennachfolge aktiv oder passiv legitimiert ist. Dabei werden unterschiedliche Formen der Staatennachfolge – Verschmelzungen von Staaten, Gebietsübertragungen und -abtretungen sowie sonstige Formen der Nachfolge – unterschieden.

Eine weitere völkerrechtliche Resolution hat *The Legal Regime of Wrecks of Warships and Other State-owned Ships in International Law* zum Gegenstand (Berichterstatter: *Natalino Ronzitti*). Staatsschiffe sind von den Wrackbeseitigungspflichten gemäß dem Nairobi-Übereinkommen von 2007 autonom-

¹ Die Resolutionen von Tallinn – wie auch alle früheren Resolutionen – sind einzusehen auf der Website des *Institut de droit international*, unter <<http://www.idi-ili.org>>.

² Vienna Convention on Succession of States in Respect of Treaties, Done at Vienna on 23 August 1978, 1946 UNTS 3.

men.³ Besondere Immunitätsregeln gelten für staatliche Schiffe nur, solange sie schwimmen.⁴ Die besonderen Jurisdiktions-, Konservierungs- und Dokumentationsvorschriften für das Kulturerbe unter Wasser gelten auch für Staatsschiffe, sobald 100 Jahre seit dem Untergang verstrichen sind.⁵ In dieser völkerrechtlichen Gemengelage formuliert die Entschließung Grundsätze bezüglich Immunität, Eigentum, Konservierungspflichten etc. an Wrack und Ladung.

6. Von unmittelbarer Bedeutung für das Internationale Privatrecht ist die Resolution über *Universal Jurisdiction with Regard to Reparation for International Crimes*, die von *Andreas Bucher* als Berichterstatter vorbereitet wurde. Sie ist in der Folge als Materialie in ihrer englischen Fassung abgedruckt.⁶ Es geht im Kern um die Frage, ob der Universalitäts- oder Weltrechtsgrundsatz, der im internationalen Strafrecht für einige völkerrechtlich pönalisierte Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen anerkannt ist,⁷ eine Parallele findet in einer entsprechenden universellen Zuständigkeit der Zivilgerichte für Schadensersatzklagen der Opfer solcher Verbrechen.⁸

Die Resolution bekräftigt in ihrem Art. 1 ein Recht der Verbrechensoffer auf angemessene und wirksame Entschädigung sowie auf effektiven Zugang zur Justiz für entsprechende Schadensersatzklagen. Diese Rechte sind demnach unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung des Täters. Zuständig sind die Gerichte eines Staates gemäß Art. 2, wenn kein anderer Staat engere Verbindungen mit dem Anspruch hat oder – falls es doch einen Staat mit engerer Verbindung gibt – wenn den Opfern in dessen Gerichten kein rechtsstaatliches Verfahren oder kein wirksamer Rechtsbehelf zu Gebote steht. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht für Staaten eine Sollpflicht („should“), die fragliche Zuständigkeit wahrzunehmen. Klagen gegen Staaten werden oft an deren Immunität scheitern, so dass die Resolution praktische Bedeutung vor allem für Klagen gegen Unternehmen haben wird, die – wie *Shell* im Falle *Kiobel*⁹ – verbrecherischer Praktiken zur

³ Siehe Art. 4(2) des Internationalen Übereinkommens von Nairobi über die Beseitigung von Wracks vom 18.5.2007, BGBl. 2013 II 530, 531.

⁴ Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Immunität der staatlichen Seeschiffe, geschlossen in Brüssel am 10.4.1926, RGBl. 1927 II 484.

⁵ Siehe Art. 1(1)(a)(ii) der Convention on the Protection of the Underwater Cultural Heritage, Done at Paris on 2 November 2001, 2562 UNTS 3.

⁶ Siehe unten S. 155–157.

⁷ Siehe *Kai Ambos*, Internationales Strafrecht³ (2011) § 3 Rn. 92ff., S. 59ff. Die im Text angeführten Verbrechen sind im zweiten Absatz der Präambel genannt.

⁸ Dazu schon *Marta Requejo Isidro*, Violaciones graves de derechos humanos y responsabilidad civil (2009); *Andreas Bucher*, La compétence universelle civile, Rec. des cours 372 (2015) 9–127.

⁹ Siehe das Urteil des U.S. Supreme Court in *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 133 S.Ct. 1659 (2013); vgl. dazu *Mathias Reimann*, Das Ende der Menschenrechtsklagen vor den amerikanischen Gerichten?, IPRax 2013, 455–462.

Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen Ziele beschuldigt werden. Der Haager Konferenz wird in Art. 6 empfohlen, sich des Themas anzunehmen.

Die Resolution ist das Ergebnis intensiver Debatten im Plenum von Tallinn, die zu einigen recht weitgehenden Änderungen des vorgelegten Entwurfs führten. Hier ist nicht der Platz, sie fortzusetzen. Das *Institut* hat mit dieser Resolution eine offensichtliche Rechtsschutzlücke aufs Korn nehmen wollen und einen Anstoß gegeben, der im Laufe der kommenden Jahre zu einer deutlicheren Identifizierung der völkerrechtlichen Pflichten der Staaten und der privat- und prozessrechtlichen Rechte der Opfer führen sollte.

7. Alles in allem hat die Session von Tallinn eine Fülle anregender Diskussionen erbracht. Sie hat freilich auch gewisse Probleme des *Institut* sichtbar werden lassen: Die fortschreitende Kodifizierung des Völkerrechts bindet viele Kräfte und lenkt den Blick weg von drängenden Problemen der Gegenwart wie etwa dem Klimaschutz, der massenhaften Migration oder der einseitigen Revision von Grenzen. Die Beteiligung etlicher Mitglieder des *Institut* an Schiedsverfahren oder diplomatischen Verhandlungen führt gelegentlich zu einer Interessenbindung und verhindert dann ein klares Votum im Plenum. Das Kollisionsrecht ist unterrepräsentiert; jedenfalls im Plenum überwiegt das Denken in Souveränitätssphären und Pflichten der Staaten; privatrechtliche Kenntnisse und Argumente treten in den Hintergrund. Das geistige Zentrum des *Institut* ist, wie sich gerade bei einer Session in einem europäischen Land deutlich gezeigt hat, nach wie vor in Europa.

Hamburg

JÜRGEN BASEDOW

